

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 2. Dezember 2022

Geschäft Nr. 2

Geschäfte Korporationsgemeinde

2.1 Totalrevision Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern

Ausgangslage

Die Korporation Uri ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie organisiert und verwaltet sich nach demokratischen Grundsätzen selbst, unterstützt den Kanton und die Gemeinden in deren Aufgabenerfüllung und hilft mit, die Staatsziele zu erreichen. Das Handeln der Korporation untersteht der Rechtskontrolle des Kantons.

Ein Teil der nutzungsfähigen Vermögenswerte der Korporation Uri sind verschiedene Gewässer im Korporationsgebiet. An diesen Gewässern kann die Korporation Uri Konzessionsrechte zur Wasserkraftnutzung, unter Beachtung der übergeordneten bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen, erteilen.

Öffentliche Korporationsgewässer sind alle oberirdischen, dauernd oder zeitweilig wasserführenden, fließenden oder stehenden Gewässer, die als Wildwasser bzw. als deren Quellgebiete im Sinne des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei gelten und nicht zu den öffentlichen Kantonsgewässern gehören. Die Liste der öffentlichen Kantonsgewässer findet sich in Artikel 3 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101). Darunter fällt u.a. die Reuss, von ihren Quellen bis zur Einmündung in den Vierwaldstättersee und ihre Nebenflüsse.

Wassernutzungsrecht Korporation Uri

Die Korporation Uri darf selbst Recht setzen, dies jedoch nur unter Beachtung von Bundes- und Kantonsrecht. Sie hat im Jahr 2011 ein Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern erlassen (GNKG; RBK 753.22), welches sich stark an das kantonale Gesetz anlehnt und vorsieht, dass eine Verordnung das Gesetz ergänzt und näher ausführt. Auf den Erlass einer Verordnung wurde jedoch verzichtet. Demgegenüber hat der Kanton auch eine Gewässernutzungsverordnung erlassen (GNV; RB 40.4105). Im Bereich der Wasserrechtskonzessionen enthält das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) zahlreiche übergeordnete Bestimmungen, namentlich auch über das Verfahren zur Verleihung von Wasserrechten.

Die Korporation Uri hat sich bei Konzessionserteilungen seit dem Jahr 2011 auf das erwähnte Gesetz abgestützt. Die Gesetzesvorlage wurde seinerzeit auch in Kongruenz mit der Gesamtenergiestrategie des Kantons Uri aus dem Jahr 2008 erlassen, welche 2022 mit der "Gesamtenergiestrategie Uri 2030" ein zweites Mal aktualisiert wird.

Im Jahr 2013 schloss die Korporation Uri mit dem Kanton Uri einen Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur, den sogenannten "SNEE-Vertrag" ab (RBK 10.3). Im Zuge dieses Vertrages konnten im Kanton Uri einige neue Wasserkraftwerke realisiert werden, wobei bei einem Kraftwerk die Korporation Uri eine Konzessionserneuerung (KW Gurtellen AG) gewährte oder eine neue Wasserrechtskonzession (KW Palanggenbach) erteilte und sich an Betreibergesellschaften (KW

Gurtellen AG, KW Bristen AG, KW Schächen AG, KW Palanggenbach AG, KW Erstfeldertal AG) beteiligte.

Verfahren Erteilung Wasserrechtskonzession

Die Erteilung einer Wasserrechtskonzession ist einem komplexen Bewilligungsverfahren unterworfen. Neben den zu berücksichtigenden Aspekten der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung sind auch die verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorgaben einzuhalten.

Nebst diesen Verfahrensabläufen ergeben sich bei Konzessionserteilungen weitere Entschiede auf der Grundlage des Gesetzes, welche allenfalls zu treffen sind. Diese können unter anderem sein:

- Klärung Heimfallrechte
- Fristenwahrung bei Konzessionserneuerungen
- Vereinbarungen zu Konzessionsenergie (Gratisenergie, Vorzugsenergie)
- Beteiligung an Betreibergesellschaften
- Konzessionserweiterungen
- Konzessionsverlängerungen
- Regelungen zu Restwertvereinbarungen usw.

Ausgelöst durch die "Lucendro-Konzession" ist im Kanton Uri eine Debatte über die Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an EWA-energieUri AG entstanden. Der Landrat des Kantons Uri hat den Regierungsrat am 15. Dezember 2021 beauftragt, erneut mit der Axpo/CKW zu verhandeln, um die verbindliche Zusage mit Zeitplan für eine Mehrheit an EWA-energieUri AG der öffentlichen Hand (Kanton Uri, Korporationen und Gemeinden) zu erhalten.

Der Korporationsrat Uri hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2022 ebenfalls dem Engeren Rat den Auftrag und die Kompetenz erteilt, gemeinsam mit dem Kanton Uri eine Mehrheitsbeteiligung der konzessionsgebenden Körperschaften an EWA-energieUri AG zu realisieren.

Beteiligungsmöglichkeiten

In Bezug auf die Beteiligung an Betreibergesellschaften kennt die Korporation Uri eine im Ergebnis identische Regelung wie der Kanton. Die Korporation kann verlangen, dass der Konzessionär ihr eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung ermöglicht (Art. 17 GNKG). Wie der Kanton hat auch die Korporation im Ausmass ihrer Beteiligung Anspruch auf Energie zu Jahreskosten und das Recht allfälliges Pumpspeicherpotenzial zur Energieveredelung zu nutzen. Historisch gesehen gründet diese Regelung darin, dass der Wasserzins (anders als z.B. in den Kantonen Wallis und Graubünden) grundsätzlich ausnahmslos dem jeweiligen Höchstansatz nach der Bundesgesetzgebung entspricht. Diese sieht eine Begrenzung der Leistungen des Konzessionärs vor. Wegen dieser vom Bundesrecht auferlegten Leistungsbegrenzung wurde das kantonale Gewässernutzungsgesetz seinerzeit so konzipiert, dass Leistungen des Konzessionärs entweder nur gegen Entschädigung oder nur dann gefordert werden, wenn sie ohne unzumutbare Anstrengungen erbracht werden können. Deshalb sehen Korporation und Kanton ausschliesslich Konzessionsenergie "im Ausmass ihrer Beteiligung" "zu Jahreskosten" vor und nicht wie z.B. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden einfach "Konzessionsenergie (Gratis- und Vorzugsenergie)". "Weitergehende Vereinbarungen" sind jedoch sowohl im Kantons- wie im Korporationsrecht vorbehalten, dürfen die bundesrechtliche Leistungsbegrenzung aber nicht verletzen.

Eine Regel, nach welcher sich die Korporation auch an Kraftwerksgesellschaften beteiligen kann, die nicht ein Gewässer in ihrem Zuständigkeitsgebiet nutzt, besteht indessen nicht - praktiziert wird dies aber dennoch. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Kanton, welcher seine Beteiligungen an Wasserkraftwerken in der Bilanz unter den Aktiven (Verwaltungsvermögen) aufführt und im Beteiligungsspiegel detailliert auflistet. Die Korporation weist ihre Anlagen in Aktien gesamthaft unter den Aktiven im Finanzvermögen in der Bestandes-Rechnung aus.

Das kantonale Recht bzw. das Recht der Korporation lässt die klassischen Beteiligungsmöglichkeiten der Korporation an einem Wasserkraftwerk offen. Dies geht vom Verzicht an einer Beteiligung bis hin zum Alleineigentum eines Kraftwerks. Dazwischen sind unterschiedliche Beteiligungsmöglichkeiten denkbar, wie namentlich das klassische Modell des Partnerwerkes, d.h. die Beteiligung an einer Kraftwerksgesellschaft. Letzteres ist als Mehrheitsaktionär, als Minderheitsaktionär aber auch als gleichberechtigter Aktionär denkbar.

Heimfallrechte bei Korporationsgewässern

Eine wesentliche Neuerung bei Erlass des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes im Jahr 1992 war die Einführung des Rechts, bei Konzessionsende den Heimfall zu erklären. Auch das geltende Korporationsrecht sieht den Heimfall vor (Art. 30 GNKG). Endigt die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, fallen die hydraulischen und elektrischen Kraftwerkanlagen nach Massgabe des Bundesrechts der Korporation heim, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt (Art. 30 Ziff. 2 GNKG). Die Korporation kann auf das Heimfallrecht verzichten, wenn der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will und den Verzicht entschädigt.

Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen oder auf den Heimfall zu verzichten. Erklärt sie den Heimfall, entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der heimgefallenen Anlagen.

Revisionsbedarf

Im Bericht von AlpEnForCe "Die Nutzung der Wasserkraft und die Korporation Uri" vom 1. Oktober 2021 zeigt Dr. Föhse Martin, Rechtsanwalt, Partner bei Kellerhals Carrard, Revisionsbedarf am Korporationsrecht auf, den er in einem Memorandum vom 14. Januar 2022 präziserte. Darin wurde hervorgehoben, dass das geltende Gesetz der Korporation in erster Linie auf Neukonzessionierungen ausgerichtet ist und die Bestimmungen über die «Leistungen des Konzessionärs» (insbesondere Art. 17 ff. RBK 753.22) deshalb nicht generell auch im Fall des Heimfallverzichts anwendbar sind. Da inzwischen praktisch alle Wasserkraftpotenziale genutzt bzw. konzediert sind, kommt künftig jedoch der Konzessionserneuerung erhöhte Bedeutung zu.

Gestützt auf diese Vorarbeiten beauftragte der Engere Rat am 2. März 2022 Dr. iur. Huber Gabi, das Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern einer Überprüfung zu unterziehen. Entsprechend dem Auftrag des Engeren Rates hat Dr. iur. Huber Gabi spezifische Fragen der Konzessionierung, des Verfahrens und des Heimfalls bzw. Heimfallverzichts geklärt und in die Revision aufgenommen.

Die Revision umfasst Kapitel 3 und 5 des bestehenden Gewässernutzungsgesetzes. Für das 4. Kapitel betreffend Nutzung für Trinkwasser, Entnahme oder Zuleitung von Wasser besteht kein Revisionsbedarf.

Aufgrund der Vielzahl an Revisionspunkten ist eine Totalrevision des Gesetzes mit einer angepassten Gesetzesstruktur angezeigt.

Der Gesetzesentwurf enthält nach wie vor 5 Kapitel, wobei das 3. Kapitel "Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung" systematisch neu unterteilt ist: Es bleibt bei 5 Abschnitten, diese werden jedoch inhaltlich neu gebündelt und benannt. Ebenfalls ergab sich aufgrund des Entscheids der Totalrevision eine neue durchgehende Nummerierung der Gesetzesartikel.

Wesentliche Punkte der Revision

- Artikel 10 Übertragung einer laufenden Konzession auf einen Dritten
- Artikel 12 Inhalt und Anforderungen an ein Konzessionsgesuch
- Artikel 15 Behandlung Verfahrenseinsprachen

Artikel 17	Möglichkeit vom Konzessionär angemessene Sicherheiten zu verlangen
Artikel 18	Konkurrenzsituation für Wasserkraftnutzung
Artikel 21	Vereinfachtes Verfahren
Artikel 30	Ergänzung zur Anforderung der Energieversorgung im Korporationsgebiet
Artikel 35	Haftung und Versicherung
Artikel 40	Grundlage für den Widerruf einer Konzession
Artikel 42	Stilllegung eines Wasserwerks inkl. Erlass vorsorglicher Massnahmen
Artikel 43	Restwertberechnung nach den kantonalen Bestimmungen
Artikel 44	Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts ermöglicht weitergehende Vereinbarungen über die wirtschaftlichen Leistungen des Konzessionärs
Artikel 46	Informationspflicht des Konzessionärs für die Anlagebewertung
Artikel 57	Übergangsbestimmungen
Artikel 58	Möglichkeit einer Verordnung als Ausführungsbestimmung zum Gesetz

Der Gesetzesentwurf wurde dem Rechtsdienst Uri, dem Amt für Energie und dem Landammannamt in die Vernehmlassung gegeben. Der Kanton hat auf wenige formelle Punkte aufmerksam gemacht, welche von der Korporation Uri berücksichtigt wurden. Inhaltlich wurde vom Kanton nichts bemängelt.

Der Hauptrevisionspunkt ist die Verfahrensregelung inklusive Präzisierungen zum Heimfall. Die Totalrevision ist der Korporationsgemeinde zu unterbreiten nachdem es sich um ein Gesetz handelt.

Im Umfeld der Energiedebatte im Kanton Uri und im Hinblick auf anstehende Konzessionserneuerungen oder Neuerteilungen an Korporationsgewässern empfiehlt es sich, das Wassernutzungsgesetz der Korporation Uri einer Totalrevision zu unterziehen. Damit kann Rechtssicherheit geschaffen werden. Weiter werden der Korporation Uri mit dem revidierten Wassernutzungsgesetz die vollen finanziellen und staatspolitischen Entscheide zugunsten der Korporation Uri und des Kantons Uri auf einer rechtlichen Grundlage ermöglicht.

Die Energiekommission hat die Vorlage am 11.11.2022 unter Anwesenheit von Dr. iur. Huber Gabi geprüft und durchberaten.

Zu Artikel 9 Absatz 4 im ersten Satz stellt die Energiekommission einen Antrag für eine Ergänzung, welche den Unterlagen beigelegt ist.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

- Das Gesetz, gemäss Anhang, wird zuhanden der Korporationsgemeinde vom 7. Mai 2023 zur Zustimmung unterbreitet.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**